

Weisen sowohl die Summe der wirtschaftlichsten Angebote jedes Einzelloses, als auch das wirtschaftlichste zusammengefasste Angebot für alle Lose eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als den, unter Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke in der Bekanntmachung-Auswahlverfahren (Punkt 8c), genannten Betrag auf, behält sich der Konzessionsgeber die Teilaufhebung des Verfahrens hinsichtlich einzelner Lose, bis hin zur Aufhebung des gesamten Verfahrens, nach folgender Maßgabe vor:

Priorisierungsreihenfolge der Lose:	
1. Los 1	EG 01 Krin, EG 2 Hammet, EG 3 Ebenberg, EG4 Kräutert, EG 5 Kleinböbrach, EG 6 Straßermühl, EG 7 Schneiderried
2. Los 2	EG 8 Zellberg, EG 9 Staudachberg, EG 10 Gmeinbühl
3. Los 3	EG 11 Krin West, EG 12 Rieth, EG 13 Bachl, EG 14 Bigacker, EG 15 Hilling, EG 16 Luhhof, EG 17 Steinbühl, EG 18 Egg Süd

Der Konzessionsgeber wird in dem Fall den Auftrag für die gebildeten Lose in der Reihenfolge ihrer Priorisierung gemäß obiger Priorisierungsliste vergeben, bis der unter 8c genannte Maximalbetrag der Wirtschaftlichkeitslücke erreicht ist. Das Los, bei welchem der Betrag der maximalen Wirtschaftlichkeitslücke überschritten wird, sowie alle in der Priorisierungsliste nachfolgend genannten Lose behält sich der Gemeinderat vor das Verfahren hinsichtlich dieser Lose wegen Unwirtschaftlichkeit teilaufzuheben.

Sollte nach dieser Maßgabe auch das mit Priorität 1 genannte Los 1 nicht vergeben werden können, weil damit bereits die maximale Wirtschaftlichkeitslücke überschritten wäre, behält sich der Konzessionsgeber die Aufhebung des gesamten Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit vor.